

# AGB-Verkauf der KLINGER SCHÖNEBERG GmbH

Stand: 01.01.2016

## 1. Geltungsbereich

- 1.1 Für alle - auch zukünftigen - Lieferungen oder Leistungen (nachfolgend nur als Lieferungen bezeichnet) gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart ist.
- 1.2 Geschäftsbedingungen unserer Kunden oder Dritter gelten nicht, soweit wir ihnen nicht schriftlich zustimmen. Geschäftsbedingungen unserer Kunden oder Dritter gelten auch dann nicht, wenn wir auf ein Schreiben Bezug nehmen, das solche Geschäftsbedingungen enthält oder auf diese verweist.

## 2. Angebote; Vertragsabschluss

- 2.1 Alle unsere Angebote sind freibleibend. Verträge kommen erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung oder Lieferung zustande.
- 2.2 Unsere Mitarbeiter sind verpflichtet, mündliche Nebenabreden oder Zusagen schriftlich zu bestätigen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Liefer- und Zahlungsbedingungen zu unserem Nachteil ändern.
- 2.3 Die zum Angebot oder zur Auftragsbestätigung gehörigen Abbildungen, Zeichnungen, Farb-, Gewichts- und Maßangaben stellen keine verbindlichen Beschaffenheitsmerkmale, sondern nur Annäherungswerte dar, soweit sie nicht als verbindlich bezeichnet sind.

## 3. Preise und Zahlungen

- 3.1 Die Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung genannten Umfang der Lieferung.
- 3.2 Die Preise gelten ab Werk und ausschließlich Verpackung, Versicherung, gesetzlicher Umsatzsteuer, Zöllen, Gebühren und anderer öffentlicher Abgaben.
- 3.3 Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen netto ohne jeden Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten. Ausgenommen hiervon sind einzelvertragliche Regelungen.
- 3.4 Zahlungen gelten nur in dem Umfang als geleistet, wie wir bei unserer Bank frei darüber verfügen können. Schecks und Wechsel nehmen wir nur zahlungshalber an. Bankspesen trägt der Kunde; sie sind sofort fällig.
- 3.5 Wir berechnen Fälligkeitszinsen. Der Zinssatz beträgt 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB, mindestens 10 %. Weitergehende Ansprüche bei verspäteter Zahlung bleiben unberührt.
- 3.6 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 4. Versand und Verpackung

- 4.1 Soweit im Einzelfall mit dem Kunden eine Frachtfreigrenze vereinbart ist, bleibt uns die Wahl der Versandart vorbehalten. Im Falle von Sammelsendungen gilt die dem Empfangsort nächst gelegene Ladungsstation als Empfangsstation. Mehrkosten, die aus von dieser Regelung abweichenden Wünschen des Kunden entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.
- 4.2 Verpackung wird dem Kunden zu Selbstkosten berechnet. Halten wir im Hinblick auf das Versandgut eine Sonderverpackung für erforderlich und lehnt der Kunde dies ab, so kann er sich im Schadensfall nicht auf eine fehlerhafte Verpackung durch uns berufen.

- 4.3 Wir nehmen Transportverpackungen an unserem Geschäftssitz innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zurück. Die Verpackung muss sauber, frei von Fremdstoffen und nach Sorten sortiert zurückgegeben werden.

## 5. Lieferzeit

- 5.1 Von uns in Aussicht gestellte Lieferfristen sind nur annähernd, sofern nicht ausdrücklich eine feste Frist als verbindlich vereinbart ist.
- 5.2 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Auftragsausführung und technischen Fragen, der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer für die Lieferung vereinbarten Anzahlung.
- 5.3 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten übergeben wurde. Wenn sich der Versand ohne unser Verschulden verzögert, ist die Lieferfrist eingehalten, wenn die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 5.4 Änderungswünsche des Kunden verlängern die Lieferfrist bis wir ihre Machbarkeit geprüft haben und um den Zeitraum, der für die Umsetzung der gewünschten Änderungen in die Produktion notwendig ist. Wird durch den Änderungswunsch eine laufende Produktion unterbrochen, können wir andere Aufträge vorziehen und abschließen. Wir sind nicht verpflichtet, während der Verzögerung Produktionskapazitäten freizuhalten.
- 5.5 Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit die Teillieferung für den Kunden verwendbar ist und dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand entsteht.
- 5.6 Unvorhergesehene Hindernisse (zum Beispiel höhere Gewalt, Streiks und Aussperrungen, Betriebsstörungen, Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie und Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden, sowie Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen Genehmigungen, insbesondere Import- und Exportlizenzen), die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung der Ware von nicht unerheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn eines der unvorhergesehenen Hindernisse bei Unterlieferanten eintritt. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Kunden mitteilen.
- 5.7 Ziff. 5.6 gilt in gleicher Weise, wenn eines der unvorhergesehenen Hindernisse während eines bereits vorliegenden Verzugs eintritt.
- 5.8 Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird, es sei denn er ist für den Umstand, der die Unmöglichkeit begründet hat, allein oder weit überwiegend verantwortlich. Wird die Ausführung eines Teils der Lieferung endgültig unmöglich und hat der Kunde ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer möglichen Teillieferung, kann er vom gesamten Vertrag zurücktreten.

5.9 Im Fall des Lieferverzugs wird unsere Haftung für Verzugschäden im Fall einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf eine Entschädigungspauschale. Diese beträgt für jede vollendete Woche der Verspätung 0,5%, im Ganzen aber höchstens 5 % des verspätet gelieferten Auftragswertes. Der Schadensersatzanspruch statt der Leistung nach Maßgabe der Ziff. 9 bleibt unberührt. Der Kunde informiert uns spätestens bei Vertragsschluss über Vertragsstrafeversprechen, die er gegenüber seinen Kunden übernommen hat.

5.10 Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Kunden oder aufgrund von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so berechnen wir dem Kunden die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in unserem Werk monatlich mindestens 0,5 % des Nettoauftragswertes der gelagerten Lieferung. Wir sind außerdem berechtigt, dem Kunden eine angemessene Frist zur Abnahme der Lieferung zu setzen und nach deren Ablauf von dem Auftrag zurückzutreten, soweit dies die gelagerte Lieferung umfasst. In diesem Fall können wir über die gelagerte Lieferung anderweitig verfügen.

## **6. Gefahrübergang, Lagerung und Transportversicherung**

6.1 Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald wir die Ware an das Transportunternehmen übergeben oder, falls sich der Versand auf Wunsch des Kunden oder ohne unser Verschulden verzögert, dem Kunden die Versandbereitschaft mitgeteilt haben. Dies gilt auch dann, wenn wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder die Anfuhr auch durch eigene Transportpersonen übernommen haben. Im Fall von zulässigen Teillieferungen gilt dies auch für die Teillieferung.

6.2 Tritt Unmöglichkeit der Lieferung während des Annahmeverzuges des Kunden ein oder ist der Kunde für den Umstand, der die Unmöglichkeit der Lieferung begründet hat, allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

6.3 Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Ziffer 8., entgegenzunehmen.

6.4 Eine Transportversicherung oder eine Versicherung der Ware gegen sonstige versicherbare Risiken übernehmen wir nur bei ausdrücklicher Vereinbarung und auf Kosten des Kunden. Verzögert sich der Versand auf Wunsch des Kunden oder aufgrund von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so werden wir auf Wunsch und Kosten des Kunden die Versicherungen bewirken, die dieser verlangt.

6.5 Wenn wir die Transportversicherung übernommen haben, stellen wir deren Prämie mit € 0.10 pro angefangene € 25,00 Nettowarenwert in Rechnung. Bei Verlust oder Beschädigung während des Transports obliegt es dem Kunden, uns unverzüglich eine Schadensanzeige zu übermitteln, ohne deren Vorlage eine Bearbeitung von Versicherungsansprüchen nicht erfolgt.

6.6 Gutschriften aufgrund Schäden, für die eine Versicherung abgeschlossen wurde, werden erst nach Erstattung des Versicherungsbetrages durch die Versicherungsgesellschaft erteilt.

## **7. Eigentumsvorbehalt**

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an den gelieferten Waren bis zum Eingang aller Zahlungen und unwiderruflicher Gutschrift angenommener Schecks und Wechsel aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Besteht ein Kontokorrentverhältnis, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auf die Saldoforderung.

7.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und instand zu halten; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Verlust und

Beschädigung ausreichend zum Neuwert zu versichern. Die Versicherungspolice sowie der Nachweis der Bezahlung der Prämien sind uns auf Verlangen vorzulegen. Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis tritt er bereits jetzt an uns ab. Wir sind berechtigt, eine Versicherung für die Vorbehaltsware auf Kosten des Kunden abzuschließen, wenn dieser den Abschluss und Fortbestand einer Versicherung trotz angemessener Fristsetzung nicht nachweist.

7.3 Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern und zu verarbeiten, solange er nicht im Zahlungsverzug uns gegenüber ist. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in voller Höhe und mit allen Nebenrechten einschließlich Saldoforderungen aus Kontokorrent im Voraus ab, die ihm gegen Dritte aus der Weiterveräußerung oder Verarbeitung oder aus einem sonstigen Rechtsgrund (bspw. aus unerlaubter Handlung oder auf Versicherungsleistungen) bezüglich der Vorbehaltsware erwachsen.

7.4 Der Kunde ist berechtigt, die an uns abgetretenen Forderungen im ordentlichen Geschäftsgang auf eigene Rechnung und im eigenen Namen einzuziehen, solange wir diese Befugnis nicht widerrufen. Unser Recht, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Allerdings werden wir die Forderungen nicht selbst einziehen und die Einziehungsbefugnis nicht widerrufen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

7.5 Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und seinen Schuldnern die Abtretung mitteilt.

7.6 Die Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen, ohne uns zu verpflichten. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, verbunden oder vermischt, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Bruttorechnungswert) zu dem Wert der anderen verarbeiteten, verbundenen oder vermischten Sachen. Für die neue Sache gilt das gleiche wie für die Vorbehaltsware. Wird die Vorbehaltsware so verbunden oder vermischt, dass die andere Sache als Hauptsache anzusehen ist, sind der Kunde und wir bereits jetzt einig, dass der Kunde uns anteiliges Miteigentum an der anderen Sache überträgt.

7.7 Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme der Vorbehaltsware bis zu deren vollständiger Zahlung berechtigt, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben und hierbei die Rücknahme angedroht haben. In der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Erklären wir den Rücktritt, sind wir zur freihändigen Verwertung berechtigt.

7.8 Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sind uns unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die durch die Abwehr eines Zugriffs entstehen, trägt der Kunde, sofern sie nicht beim Dritten beigesteuert werden können.

7.9 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 20%, geben wir auf Verlangen des Kunden insoweit unsere Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

## **8. Mängelhaftung**

8.1 Der Kunde hat die empfangene Ware unverzüglich nach ihrer Ablieferung beim Kunden oder bei dem von ihm bestimmten Dritten auf Mängel zu untersuchen. Die Ware gilt als genehmigt, wenn uns nicht rechtzeitig eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich offensichtlicher Mängel und solcher Mängel, die bei einer unverzüglichen und sorgfältigen Untersuchung erkennbar

waren, ist die Mängelrüge rechtzeitig, wenn sie uns binnen 5 Werktagen nach Ablieferung der Ware zugeht. Bei verborgenen Mängeln ist die Mängelrüge rechtzeitig, wenn sie uns binnen 3 Werktagen nach dem Entdecken des Mangels zugeht.

- 8.2 Liefergegenstände, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, werden wir nach unserer Wahl ersetzen oder nachbessern (Nacherfüllung). Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Sollte eine Ersatzlieferung ebenfalls Fehler aufweisen oder die Nachbesserung erfolglos sein, unberechtigt verweigert oder verzögert werden, kann der Kunde nach dem fruchtlosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist eine Herabsetzung des Preises verlangen oder – bei nicht unerheblichen Mängeln – vom Vertrag zurücktreten und nach Maßgabe der Ziff. 9 Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 8.3 Die Verletzung von Schutzrechten Dritter stellt nur dann einen Mangel dar, wenn diese Rechte in den Ländern der Europäischen Union oder in einem anderen Land bestehen, in dem der Kunde die Ware nach den für uns bei Vertragsschluss erkennbaren Umständen vertreibt oder verwendet. Liegt ein solcher Mangel vor, werden wir nach unserer Wahl die Ware so ändern oder austauschen, dass die Drittrechte nicht mehr verletzt werden und die Ware weiterhin die vereinbarte Beschaffenheit aufweist, oder dem Kunden durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist, kann der Kunde Herabsetzung des Preises verlangen oder vom Vertrag zurücktreten und nach Maßgabe der Ziff. 9 Schadensersatz statt der Leistung verlangen.
- 8.4 Wir haften nicht für eine Verschlechterung der Ware oder Folgeschäden, soweit diese durch eine bestimmungswidrige Verwendung, durch fehlerhafte Montage oder Inbetriebsetzung, durch fehlerhafte oder unzureichende Wartung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel durch den Kunden oder Dritte, durch fehlerhafte Bauarbeiten oder ungeeigneten Baugrund sowie durch üblichen Verschleiß der Ware verursacht ist, wenn wir diese Umstände nicht zu vertreten haben. Mehrkosten der Nacherfüllung, die durch diese Umstände verursacht sind, trägt der Kunde.
- 8.5 Mehrkosten der Nacherfüllung, die dadurch entstehen, dass die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als die gewerbliche Niederlassung des Kunden, den Empfangsort der Lieferung oder den Ort der bestimmungsgemäßen Verwendung der Ware verbracht wurde, werden von uns nicht übernommen.
- 8.6 Bei einem Sach- oder Rechtsmangel von Bauteilen der Ware, die wir aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen können, werden wir nach unserer Wahl die Mängelhaftungsansprüche und –rechte, die uns gegen den Hersteller oder Lieferanten der Bauteile zustehen, an den Kunden abtreten oder für Rechnung des Kunden geltend machen. Mängelhaftungsansprüche des Kunden gegen uns bestehen bei solchen Mängeln nach Maßgabe dieser Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorgenannten Ansprüche gegen den Hersteller oder Lieferanten der Bauteile erfolglos war oder nicht durchgesetzt werden kann. In diesem Fall stehen dem Kunden wieder die Rechte aus Ziffer 8.2 und 8.3 zu.
- 8.7 Die Verjährungsfrist beträgt 12 Monate ab Ablieferung und bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, 60 Monate ab Ablieferung. Soweit im Einzelfall eine mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Ware erfolgt, ist die Haftung für Sachmängel ausgeschlossen.

## 9. Haftung

- 9.1 Schadensersatzansprüche - gleich welcher Art – gegen uns sind ausgeschlossen, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben.
- 9.2 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Er gilt ferner nicht bei der Übernahme einer im Einzelfall vertraglich übernommenen Garantie, noch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichtungen, deren Erfüllung für die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erforderlich ist und durch deren Verletzung die Erfüllung des Vertragszwecks gefährdet wird.
- 9.3 Soweit wir nach Maßgabe der Ziff. 9.1 und 9.2 aufgrund von Fahrlässigkeit dem Grunde nach haften, ist unsere Haftung begrenzt auf den Umfang der im Einzelfall vertraglich übernommenen Garantie bzw. auf den bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Ware typischerweise entstehenden und bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorhersehbaren Schaden.
- 9.4 Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.
- 9.5 Mit Ausnahme der Ansprüche aus der Mängelhaftung, nach dem Produkthaftungsgesetz und wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verjähren Schadensersatzansprüche ein Jahr, nachdem der Kunde Kenntnis vom Schaden und unserer Ersatzpflicht erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen.

## 10. Eigentum und Urheberrechte, Geheimhaltung

- 10.1 Wir behalten uns das Eigentum oder Urheberrecht an allen Unterlagen, Daten sowie sonstigen Gegenständen aller Art, wie beispielsweise Mustern, Zeichnungen, Werkzeugen, Modellen u.ä., auch in elektronischer Form, die wir dem Kunden im Zusammenhang mit einem Angebot oder der Auftragsabwicklung zur Verfügung stellen, vor. Diese Gegenstände sind uns, sobald sie zur Ausführung eines uns erteilten Auftrags nicht mehr benötigt werden, unaufgefordert und kostenfrei zurückzusenden. Solche Gegenstände dürfen vom Kunden weder für eigene Zwecke benutzt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.
- 10.2 Der Kunde verpflichtet sich, alle Einzelheiten unserer Lieferungen, wie z.B. Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen usw. sowie geheimhaltungsbedürftige Informationen, die er bewusst oder zufällig von uns erhalten hat, Dritten gegenüber geheimzuhalten. Die Aufnahme unseres Unternehmens in eine Referenzliste oder die Verwendung unserer Firma zu Werbezwecken ist nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung gestattet.
- 10.3 Der Kunde verpflichtet sich, bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Geheimhaltungsverpflichtungen eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % des Auftragswertes zu bezahlen, es sei denn er hat die Zuwiderhandlung nicht zu vertreten.
- 10.4 Wir sind im Übrigen bei Verstößen gegen diese Verpflichtungen nach erfolglos gebliebener Aufforderung des Kunden zur Beseitigung der Pflichtverletzung innerhalb angemessener Frist berechtigt, das gesamte Vertragsverhältnis mit dem Kunden entschädigungslos aufzulösen. Bei einem besonders schweren Verstoß ist die Fristsetzung entbehrlich. Ein besonders schwerer Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde sein von uns erlangtes Wissen an mit uns im Wettbewerb stehende Dritte weiterleitet oder zur Verfügung stellt.

**11. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

- 11.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980).
- 11.2 Erfüllungsort ist Bruchsal.
- 11.3 Gerichtsstand ist für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Bruchsal, soweit der Kunde Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Geschäftssitz des Kunden zu klagen.

**12. Salvatorische Klausel**

- 12.1 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der

anderen Bestimmungen und des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt.

- 12.2 Soweit Bestimmungen unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil geworden sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.3 Soweit der Vertrag oder diese Lieferbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen zur Ausfüllung der Lücken als vereinbart, die die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrags und dem Zweck dieser Lieferbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

**13. Hinweis gemäß § 28 BDSG**

Daten unserer Kunden werden von uns elektronisch gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehungen erforderlich ist.